

alten Erblanden galt der Dienstzwang im weitern Sinne, die Vormiethe ipso jure, die im engen Sinne muß sich auf besondere Rechtstitel gründen. Dennoch wurde beides von Regierung und Ständen aufgehoben. Es ist daher ganz gleich, haben die Oberlausitzer Gutsbesitzer den Dienstzwang nach Oberlausitzer Verfassung, oder durch besondere Titel. Regierung und Stände können sie aufheben, wie in den Erblanden. Der Traditions-Recess von 1635 kann dagegen nicht angeführt werden, außerdem könnte in der Rechtsverfassung nie etwas geändert werden.

Abg. v. Mayer: Da ich als Mitglied der Deputation den Bericht nicht unterschrieben habe, so scheint es mir nöthig, theils die Gründe anzugeben, warum ich dieß nicht gethan habe, theils meine Meinung über die Sache selbst auszusprechen. Unter den vielen Gründen, warum ich den Bericht nicht unterschrieben habe, war der vorzüglichste der, daß mir derselbe nicht allenthalben den Rechten und den Verhältnissen gemäß abgefaßt erschien; warum ich aber mit dem Gutachten nicht einverstanden sein konnte, beruht auf folgenden Gründen: Ohne ein großes Gewicht darauf legen zu wollen, daß hierdurch eine Abänderung des Ablösungsgesetzes bezweckt wird, muß ich mich doch wundern, daß gerade diejenigen Deputationsmitglieder, welche sich bei einer der letzten Berichterstattungen so eifrig auf den Grundsatz stützten, daß das Ablösungsgesetz nicht abgeändert werden dürfe, jetzt selbst auf eine entschiedene Abänderung des Ablösungsgesetzes antragen. Doch dieß bei Seite gesetzt, erlaube ich mir folgende Bedenken gegen das Deputationsgutachten der verehrten Kammer zur Erwägung und zugleich zu meiner Rechtfertigung anheim zu geben. Ich finde nämlich 1) in der Bittschrift der Petenten die unentgeltliche Aufhebung des Dienstzwanges gar nicht gebeten; es geht also das Deputationsgutachten über das Petikum. Wollte ich auch diesen Grund fallen lassen und zugeben, daß es in manchen Fällen wünschenswerth sein könnte, daß von der 3. Deputation über das Gebetene hinausgegangen werde, so ist doch das, was hier vorgeschlagen wird, 2) unausführbar, und würde in weit größere Schwierigkeiten verwickeln, als die sind, denen man abzuhelpfen meint. In den Erblanden besteht der Gesindedienstzwang heute noch, und soll erst mit dem J. 1836 wegfallen; in der Oberlausitz dagegen ist er schon seit 2 Jahren wirklich weggefallen. Sollten nun im Jahre 1836 die 4 Jahre Dienstzwang, welche in der Oberlausitz nicht geleistet worden sind, den Berechtigten nach irgend einer billigen Taxe nachbezahlt werden, so springt es in die Augen, daß diese Entschädigung 30 bis 40 mal mehr betragen würde, als die gesetzliche Rente. Diese Bestrebung, eine vermeintliche Gleichheit der Erblande mit der Oberlausitz zu erzielen, würde, bei der gänzlich verschiedenen factischen Lage der Sache in beiden Landestheilen, unfehlbar zu processualischen Weiterungen führen, die allein mehr kosten können, als die ganze Rente beträgt. Ich bin überzeugt, daß dieses auch nicht der Grund war, warum diese Dorfschaften geklagt haben; denn da besteht der Gesindedienstzwang nicht mehr in der Lausitz, und wo er bestanden hat, finden die Landleute die Rente dafür billig. Ich sehe in dem Antrage der Petenten nur so viel, daß eine commissarische Ermittlung der andern Leistungen außer dem Zwang-

dienste eintreten möchte; allein dadurch wird, und das ist einer der wichtigsten Gründe, 3) ein ungleiches Recht herausgestellt. Wenn man den Verpflichteten nachlassen will, auf commissarische Erörterung zu provociren, um zu beweisen, daß die Rente zu hoch sei, so muß doch auch den Berechtigten zugestanden werden, auf diese Erörterung anzutragen, um zu beweisen, daß die früher bestandenen Rechte mehr eingebracht haben, als die Rente, und daß diese also zu niedrig sei. Wollte man es nur den Verpflichteten nachlassen und den Berechtigten nicht, so würde das den Rechtsgrundsätzen, dem Begriffe der Gerechtigkeit durchaus widersprechen. Eine solche commissarische Erörterung halte ich aber auch 4) für völlig unausführbar; nicht aus dem Grunde, den der Abg. Art angeführt hat, sondern darum weil die commissarische Erörterung sich um eine Unzahl arithmetischer Exempel drehen, und die Combination eine Berechnung ohne Anfang und Ende sein wird. Welche Unterlagen soll man z. B. für das Losgeld geben; auf welche Grundsätze soll man die Wahrscheinlichkeitsberechnung stützen, wie viele Personen sich in einem Jahre von einem Orte weggewendet haben, oder hätten weggewenden können? Wie oft, will man annehmen, sei der Fall in einem Orte vorgekommen, daß die Herrschaft einen verarmten Unterthan bei sich aufgenommen, und ihm Wohnung und Unterhalt gegeben hat? Wollte man diese Dinge auf eine Durchschnittsumme von wenigen Jahren setzen, so würde das ungerrecht sein; denn solche Verhältnisse sind von der Art, daß nur aus einem Zeitraum von hundert Jahren eine Durchschnittsumme berechnet werden kann. Das hat auch die Gesetzgebung unter andern bei Ablösung der Lehnwaare anerkannt, und nun frage ich, wie durch eine Reihe von hundert Jahren bewiesen werden kann, wie oft dieser oder jener Fall vorgekommen sei, und welche Anzahl von Widerwärtigkeiten würden dabei stattfinden. Man würde am Ende doch auf weiter nichts kommen, als ein billiges quid pro quo anzunehmen. Ehe man aber dahin käme, würden die Kosten sehr hoch anwachsen, und man kann ohne alle Uebertreibung in der That annehmen, daß die Kosten für diese Vermittlung mehr betragen würden, als der ganze Capitalwerth des Ermittelten. Unter solchen Umständen kann man den Maßregeln, welche vorgeschlagen worden, den Beitritt nicht empfehlen; es ist unmöglich, etwas zu empfehlen, wodurch die Leute, welchen man helfen will, weit tiefer hineinkommen, als niemals durch das Gesetz. 5) Die Sache ist durch das Gesetz zur Ruhe gebracht worden; warum man darauf hinarbeiten will, den Streit von neuem zu erregen und dauernd zu machen, begreife ich nicht. Es kann dieß nicht in dem Wunsche und dem Interesse der Stände liegen. Die Stände haben dahin zu wirken, daß Verhältnisse, welche sich überlebt haben, zu Grabe getragen werden, nicht aber, daß sie noch Jahre lang in den Processacten herumgeschleppt und verewigt werden. Der Hauptgrund aber ist 6) daß der Vorschlag der Deputation nur eine halbe Maßregel ist. Es ist jetzt die Rente so gering, daß eine Frage über die Höhe nicht wohl stattfinden kann. Eine andere Klage ist allerdings die, ob man die sämtlichen Erbunterthanigkeits-Verhältnisse so zur Ruhe bringen will, daß man die Rente ganz aufhebt, alle Entschädigung